

SATZUNG

§ 1 Zweck, Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Landfrauenverein Streitberg ist ein Verein zur Förderung seiner Mitglieder durch Maßnahmen der Erwachsenenfortbildung im beruflichen, sozialen, politischen, kulturellen, gesundheitserzieherischen und allgemeinbildenden Bereich und trägt zur Stärkung des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins bei.
- (2) Der Landfrauenverein kann Veranstaltungen jeglicher Art durchführen, wenn sie der Förderung des Vereinszweckes dienen.
- (3) Er hat seinen Sitz in Streitberg.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand des Vereins zu richtender Aufnahmeantrag, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschließung. Ein Mitglied kann mit einer Frist von mindestens 90 Tagen jeweils zum Ende eines Jahres gegenüber dem Vorstand schriftlich seinen Austritt erklären. Die Ausschließung ist zulässig, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3 Vorstand

- (1) Die Geschäfte des Vereins werden vom Vorstand geführt, der aus der Vorsitzenden, ihrer Stellvertreterin, der Schriftführerin, der Kassiererinnen und weiteren Beisitzerinnen besteht. Dabei geschieht die Vertretung nach außen in der Weise, dass die 1. Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstandes eine jede gemeinschaftlich mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes nach § 26 BGB vertretungsberechtigt ist.

- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden jeweils in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig.
- (3) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in einer Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß soll in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 4 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet jeweils in den ersten vier Monaten eines Geschäftsjahres statt.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat spätestens 14 Tage zuvor durch unmittelbare Benachrichtigung aller Mitglieder oder durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Brachtal durch den Vorstand zu erfolgen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - a. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge bzw. Umlagen,
 - b. die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - c. die Aufnahme und den Ausschluss eines Mitglieds,
 - d. die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens 50 % der Mitglieder dies verlangen. Wird dem Verlangen durch den Vorstand nicht entsprochen, so können diese Mitglieder selbst die Mitgliederversammlung einberufen.
- (5) Bei der Beschlussfassung in den Mitgliederversammlungen entscheidet, soweit nicht die Satzung etwas Abweichendes bestimmt, die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 5 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
- (2) Die Auseinandersetzung nach Auflösung des Vereins soll unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches für die Liquidation eines rechtsfähigen Vereins erfolgen.

§ 6 Ergänzende Bestimmung

- (1) Der Landfrauenverein Streitberg ist Mitglied im Landfrauenverband Hessen, dessen Satzung für alle Angelegenheiten gelten soll, die durch diese Satzung nicht ausreichend geregelt sind.

Brachttal Streitberg, 16.09.2021